

Badeordnung für das Freibad Kellerwald der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in Ihrer Sitzung am 27.02.2023 folgende Badeordnung beschlossen:

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Freibades. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erklären sich die Badegäste mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie beim Besuch von Schulklassen sind der Vereins- und Übungsleiter, die Lehrpersonen bzw. die Erzieher für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 1 Zutritt

- (1) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Eintritt und der Aufenthalt nur mit Begleitung eines/einer Erwachsenen gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet: für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen.
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültigen Eintrittspreise sind Bestandteil dieser Bäderordnung.
- (5) Der Zutritt zum Bad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch verfolgt. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- (6) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg oder der Badebetriebsleiter bzw. das Badepersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon zur Erhaltung der Sicherheit oder aus anderen Gründen, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Jesberg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Eintrittskarten

Für die Benutzung des Freibades ist eine Badekarte zu lösen. Für verlorene oder nicht benutzte Badekarten wird kein Ersatz geleistet. Näheres regelt die Gebührensatzung. Die Badekarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 4 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden.
- (2) Die Schwimmbeckenanlage darf nur in Badebekleidung betreten werden. Das Aus- und Ankleiden geschieht in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen. Unterwäsche, wie z.B. Boxershorts dürfen nicht unter der Badebekleidung getragen werden.
- (3) Die Schwimmbeckenanlage darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Außerhalb der Duschräume ist einer Körperreinigung mit Seife oder ähnlichem nicht gestattet.
- (4) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden, Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmer- oder Planschbecken zu benutzen.
- (5) Im Bereich des Planschbeckens haben die Eltern und Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder die Aufsicht.
- (6) Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Badepersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) nur eine Person den Startblock betritt.
 - b) der Sprungbereich frei ist.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt

- (7) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und ähnlichen ist nur nach Zustimmung des Badepersonals zulässig. Schwimmhilfen wie z. B. Schwimmflügel dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Jegliche Störung oder Belästigung der anderen Badegäste ist untersagt, insbesondere durch laute Musik, das Springen vom seitlichen Beckenrand sowie Untertauchen oder Hineinstoßen anderer Badegäste. Das Ballspielen auf den Liegwiesen ist bei starkem Badebetrieb nicht gestattet.
- (9) Flaschen oder sonstige zerbrechliche Gefäße sollten nach Möglichkeit nicht mit in die Badeanlage genommen werden. Das Wegwerfen von Glas- und sonstigen Gegenständen ist verboten.
- (10) Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden.
- (11) Das Reservieren von Liegen oder Bänken ist nicht gestattet.

(12) Die Benutzung der Rutsche im Planschbecken erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

(13) Die Mitnahme von Fahrrädern auf das Badegelände ist nicht gestattet.

§ 5 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie die Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Die Haftung der Gemeinde Jesberg beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer für alle Schäden, die an Gebäuden, Außenanlagen, Einrichtungen oder Geräten verursacht werden.
- (3) Für abhanden gekommene Wertsachen und Bargeld wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 6 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb der Badeanlage gefunden werden, sind dem Badepersonal auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen. Das Badepersonal kann Badegäste, die der Badeordnung zuwiderhandeln, des Bades verweisen und das Betreten der Badeanlage bis zu 3 Tagen verbieten. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen von der Benutzung bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Allgemeines

Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 9 Sonstige Nutzung

- (1) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird durch den Gemeindevorstand besonders geregelt.

- (2) Bei Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen geschlossener Gruppen), wird eine zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 23.03.1999 außer Kraft.

Jesberg, den 28.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heiko Manz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Heiko Manz, Bürgermeister

**Freibad Kellerwald
Jesberg**

Eintrittspreise

Personenkreis	Einzelkarte	Saisonkarten
Kinder unter 6 Jahren sind frei		
Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren	2,00 €	25,00 €
Personen ab 18 Jahren	3,00 €	40,00 €
Schwerbehinderte, Rentner, Schüler, Studenten, Erwerblose mit Ausweis und Inhaber der Ehrenamtskarte	2,00	25,00
Familienbadekarte (Zwei Erwachsene und Kinder von 6 -18 Jahren)		70,00 €
Schulklassen		
Kinder der Kellerwaldschule und der CJD Oberurff sind im Rahmen des Schulunterrichts frei		

Die Gemeinde Jesberg behält sich vor, das Freibad bei schlechter Witterung oder fehlendem Badepersonal zu schließen.

Jesberg, den 28.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg



Heiko Manz, Bürgermeister